

## Einteilung des Invaliditätsgrad

Völliger Verlust oder völlige Funktionsunfähigkeit	Invaliditätsgrad
eines Armes	70%
eines Daumens	20%
eines Zeigefingers	10%
eines anderen Fingers	5%
eines Beines	70%
einer großen Zehe	5%
einer anderen Zehe	2%
der Sehkraft beider Augen	100%
der Sehkraft eines Auges	35%
sofern die Sehkraft des anderen Auges vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war	65%
des Gehörs beider Ohren	60%
des Gehörs eines Ohres	15%
sofern das Gehör des anderen Ohres vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war	45%
des Geruchsinnes	10%
des Geschmacksinnes	5%
der Milz	10%
der Niere	20%

Quelle: Allgemeine Bedingungen für die Unfallversicherung 2008, VVO